

Heimentgelte Kurzzeitpflege ab dem 01.04.2021 für den Wohnpark Sophie Scholl

	Pflegebedingte Kosten			Eigenanteil				Gesamt-entgelt (täglich)	Mögliche Tage KZP *	Gesamt-entgelt bei Tage Leistungsanspruch	Anteil Pflegeversicherung **	Eigenanteil für die Tage des Leistungsanspruches
	Pflegesatz	ARB	ABZU	Unterkunft	Verpflegung	Zimmerart	Investitions-kosten					
Pflegegrad 1	46,24 €	1,93 €	2,42 €	22,30 €	12,91 €	EZ	17,62 €	103,42 €			-	
						DZ	16,60 €	102,40 €				
Pflegegrad 2	59,28 €	1,93 €	2,42 €	22,30 €	12,91 €	EZ	17,62 €	116,46 €	26	3.027,96 €	1.612,00 €	1.415,96 €
						DZ	16,60 €	115,44 €				1.389,44 €
Pflegegrad 3	75,46 €	1,93 €	2,42 €	22,30 €	12,91 €	EZ	17,62 €	132,64 €	21	2.785,44 €	1.612,00 €	1.173,44 €
						DZ	16,60 €	131,62 €				1.152,02 €
Pflegegrad 4	92,32 €	1,93 €	2,42 €	22,30 €	12,91 €	EZ	17,62 €	149,50 €	17	2.541,50 €	1.612,00 €	929,50 €
						DZ	16,60 €	148,48 €				912,16 €
Pflegegrad 5	99,88 €	1,93 €	2,42 €	22,30 €	12,91 €	EZ	17,62 €	157,06 €	16	2.512,96 €	1.612,00 €	900,96 €
						DZ	16,60 €	156,04 €				884,64 €

ARB = Ausbildungsrefinanzierungsbetrag / ABZU = Ausbildungszuschlag (ab 01.04.2020)

Erläuterungen

Der gesetzliche Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen und einen Gesamtbetrag von 1.612 Euro pro Kalenderjahr für die pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz, Ausbildungsrefinanzierungsbetrag, Ausbildungszuschlag) beschränkt. Sie muss im Vorhinein bei der Pflegekasse beantragt werden. Im Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Kurzzeitpflege.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition (Eigenanteil) sind von Ihnen selbst zu tragen. Privatversicherte erhalten i.d.R. die komplette Rechnung (Gesamtentgelt) zum Einreichen bei der Pflegekasse.

* Berechnung:

- ➔ **Pflegegrad 1:** kein Anspruch auf Kurzzeitpflege***
- ➔ **Pflegegrad 2:** aufgerundet bis zu 26 Tage (1612,00 € / Pflegebedingte Aufwendungen [59,28 € + 1,93 € + 2,42 €])
- ➔ **Pflegegrad 3:** aufgerundet bis zu 21 Tage (1612,00 € / Pflegebedingte Aufwendungen [75,46 € + 1,93 € + 2,42 €])
- ➔ **Pflegegrad 4:** aufgerundet bis zu 17 Tage (1612,00 € / Pflegebedingte Aufwendungen [92,32 € + 1,93 € + 2,42 €])
- ➔ **Pflegegrad 5:** aufgerundet bis zu 16 Tage (1612,00 € / Pflegebedingte Aufwendungen [99,88 € + 1,93 € + 2,42 €])

** Wurden im laufenden Kalenderjahr bereits Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, vermindert sich der Betrag von 1.612 Euro entsprechend. Zusätzlich zum Anteil der Pflegekasse kann der Entlastungsbeitrag nach §45b SGB XI in Höhe von bis zu 125 Euro für die Pflegegrade 1 bis 5 in Anspruch genommen werden. Nehmen Sie zur Klärung Kontakt mit Ihrer Pflegekasse auf.

*** Bei fehlender Pflegebedürftigkeit (kein Pflegegrad und Pflegegrad 1) kann die Übernahme der Kurzzeitpflegekosten nach §39c SGB V bis zu einem Betrag von 1.612,00 € pro Jahr durch die Pflegekassen erfolgen, sofern eine schwere Erkrankung oder eine akute Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit besteht oder einzutreten droht und ein entsprechender Antrag genehmigt ist. Die Leistungen nach §39c SGB V werden gemäß der Vereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen mit unserer Einrichtung vom 01.08.2018 mit dem aktuellen Vergütungssatz des Pflegegrades 3 (einschließlich ARB) abgerechnet.

Medikamentenversorgung:

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit den benötigten Medikamenten durch den Kurzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen. Die Verabreichung wird durch das Pflegepersonal durchgeführt.

Inkontinenzversorgung:

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit notwendigen Inkontinenzprodukten durch den Kurzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen.